

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.VII/1-470/3-1965

Wien, am 15. Juni 1965

Betrifft: NÖ. Blindenbeihilfengesetz, Abänderung.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	15. JUNI 1965
Zl.:	90 Fm. Ausseh.

H o h e r L a n d t a g !

Das Niederösterreichische Blindenbeihilfengesetz sieht zwei anspruchsberechtigte Personenkreise vor: Vollblinde und Praktischblinde. Während die Blindenbeihilfe für Praktischblinde seit Inkrafttreten des Blindenbeihilfengesetzes S 300.- beträgt, wurde die Blindenbeihilfe für Vollblinde mit der 3. Blindenbeihilfengesetz-Novelle ab 1. Jänner 1962 auf S 500.- monatlich erhöht. Mit dieser Erhöhung sollten die durch die allg. Teuerung der Preise seit Wirksamkeitsbeginn des Blindenbeihilfengesetzes gestiegenen materiellen Lasten der Vollblinden für die Inanspruchnahme persönlicher Dienstleistungen abgegolten werden. Infolge der seit dem 1. Jänner 1962 fortgeschrittenen Teuerung der Lebenshaltung und der angestiegenen Löhne für persönliche Dienstleistungen, die mit 10% angenommen werden können, ist es neuerlich sozial gerechtfertigt, die Blindenbeihilfe für Vollblinde von S 500.- auf S 550.- zu erhöhen, zumal alle anderen Anspruchsberechtigten auf öffentliche Leistungen durch gesetzgeberische Akte in

letzter Zeit eine Abgeltung ihrer durch die Teuerung bewirkten finanziellen Lasten erhalten haben. Die Erhöhung der Blindenbeihilfe soll mit 1. Juli 1965 wirksam werden.

Da in Niederösterreich derzeit 1543 Vollblinde eine Beihilfe beziehen, wird die Erhöhung der Blindenbeihilfe für das gegenwärtige Fiskaljahr einen Mehraufwand von ca. S 540.000,- verursachen, welcher sich durch den laufenden Neuanfall Vollblinder um weitere S 20.000,- auf S 560.000,- erhöhen dürfte.

Die NÖ.Landesregierung stellt nunmehr auf Grund ihres am 15. Juni 1965 gefaßten Beschlusses den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf über die Abänderung des Blindenbeihilfengesetzes (5. Blindenbeihilfengesetz-Novelle) wird genehmigt;
- 2.) die Landesregierung wird beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses zu veranlassen.

NÖ.Landesregierung:

W e n g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Höringh